

Artenschutzprüfung

zur Errichtung von acht Windenergieanlagen im
Windpark „Walbig“ in Heimbach
(Kreis Düren)

Antragsteller:

REA Umweltinvest GmbH
Wernersstraße 23
52351 Düren

Energiekontor AG
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 02.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
4. Methodik und Umfang der Datenerhebung	4
4.1 Datenrecherche und Datenabfrage	4
4.2 Methodik der Geländeuntersuchungen.....	4
5. Ergebnisse	6
5.1 Ergebnisse der Datenrecherche zu windkraftsensiblen Arten.....	7
5.1.1 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS)	7
5.1.2 Fundortkataster @LINFOS	9
5.1.3 Schwerpunktorkommen laut „Energieatlas NRW“	9
5.1.4 Artdaten aus den umliegenden Schutzgebieten	10
5.1.5 Datenabfrage bei UNB und Biologischen Stationen	13
5.1.6 Fazit aus den Daten Dritter	15
5.2 Datenrecherche zu sonstigen planungsrelevanten Arten.....	16
5.2.1 Vögel	16
5.2.2 Fledermäuse.....	17
5.2.3 Sonstige Arten	18
5.3 Ergebnisse der eigenen Kartierungen	18
5.3.1 Vögel	18
5.3.2 Fledermäuse.....	25
5.3.3 Fazit aus den eigenen Untersuchungen.....	25
6. Projektbedingte Eingriffswirkungen	25
7. Artenschutzprüfung Stufe 1	29
7.1 Vögel.....	29
7.2 Fledermäuse	32
8. Artenschutzprüfung Stufe 2	33
8.1 Vögel.....	33
8.1.1 Windkraftsensible Vogelarten.....	33
8.1.2 Sonstige planungsrelevante Vogelarten.....	35
8.1.3 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten.....	36
8.2 Fledermäuse	37
8.2.1 Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	37
8.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	38
8.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	39
8.3 Sonstige Arten.....	39
9. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	39
10. Zusammenfassung.....	40
11. Verwendete und zitierte Literatur.....	42

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die REA Umweltinvest GmbH plant zusammen mit der Energiekontor AG den Bau und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen östlich der Stadt Heimbach im Kreis Düren und will damit den Windpark „Walbig“ errichten. Jeder Planer sieht die Errichtung von 4 Windenergieanlagen vor. Es sollen fünf WEA vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 250 m und drei WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Das Projektgebiet liegt zwischen dem Zentralort Heimbach und den Stadtteilen Vlatten und Hergarten. Die geplanten WEA-Standorte sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt Heimbach errichtet werden.

Aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen, da diese Arten potenziell am ehesten durch Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigt werden können.

Für alle europäischen Vögel wurde die grundlegende Art des Schutzes bereits 1979 in der Vogelschutzrichtlinie formuliert. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche erhebliche Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Alle Fledermäuse sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang II und Anhang IV) streng geschützt. Dies verbietet Maßnahmen, die zu einer Zerstörung von Quartieren oder unersetzbarer Teile der Lebensstätten führen. Es ist zudem verboten, Fledermäuse zu stören, zu verletzen oder zu töten. Außerdem ist es soweit nötig geboten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen zu treffen.

Im hiermit vorgelegten Gutachten wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung im Rahmen des hiermit vorgelegten Gutachtens sind avifaunistische Untersuchungen zwischen August 2021 und Juli 2022. Ergänzend zu den Kartierungen erfolgte eine Auswertung aller vorhandenen und relevanten Daten des LANUV NRW, insbesondere der für die relevanten Quadranten der Messtischblätter genannten planungsrelevanten Arten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten“ sowie Daten aus dem Fundortkataster @LINFOS des Landes NRW; ferner eine Auswertung des Energieatlas NRW mit seinen Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Vogelarten und eine Auswertung der Daten für umliegende Schutzgebiete. Zudem erfolgte Mitte April 2021 eine aktuelle Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und der Biologischen Station des Kreises Düren.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im BNatSchG in § 44 getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Projektgebiet mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

Über das Gesetz hinaus ist insbesondere der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/LANUV NRW; Stand der 2. Fassung 10.11.2017) zu beachten. Der Leitfaden ist insbesondere hinsichtlich der Einstufung der Arten in „windkraftsensibile Arten“ und „nicht-windkraftsensibile Arten“ und der sich daraus ergebenden Bewertung von Bedeutung.

Durch den § 45b (Betrieb von Windenergieanlagen an Land; 07/2022) soll außerdem „die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist“ bundesweit vereinheitlicht werden. Die Überführung dieses Gesetzes in einen aktualisierten Leitfaden für NRW (Stand 22.06.2023) steht zum Redaktionsschluss dieses Gutachtens noch aus, dennoch kann er hier zur Bewertung bereits herangezogen werden.

3. Projektgebiet

Das Projektgebiet liegt im Stadtgebiet von Heimbach, östlich des Zentralortes Heimbach, südwestlich von Vlatten und nordwestlich von Hergarten im Kreis Düren. Die acht geplanten Standorte liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich eines Waldbereichs zwischen der Landstraße L 218 im Norden, der Bundesstraße B 265 im Osten und der Kreisstraße K 25 im Südwesten.

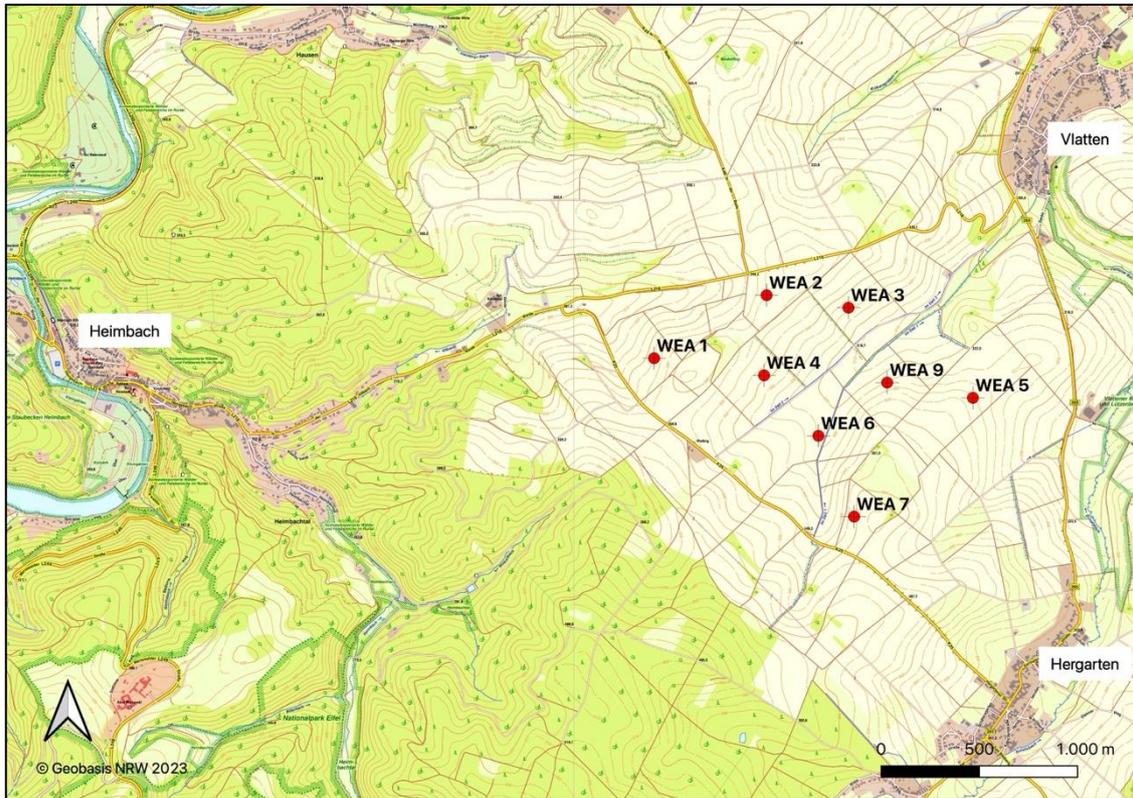


Abb. 1: Die Standorte der geplanten WEA zwischen Heimbach, Vlatten und Hergarten.

Die geplanten WEA-Standorte liegen auf ackerbaulich genutzten Flächen auf Höhen von ca. 325 - 360 m üNN. Das hügelige Umfeld der geplanten WEA ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen, Waldbereichen und Feldgehölzen. Die nächsten Windenergieanlagen befinden sich südöstlich der Ortschaft Vlatten und östlich der hier geplanten Anlagen im Windpark Heimbach-Vlatten mit derzeit 11 WEA. Der Windpark beginnt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum hier geplanten Windpark „Walbig“ und wird demnächst in einem Repowering durch 7 größere WEA ersetzt.



Abb. 2: Blick von Nordwesten in Richtung geplantem Windpark. Im Hintergrund sieht man WEA des WP Heimbach-Vlatten.

4. Methodik und Umfang der Datenerhebung

Zur Schaffung einer Bewertungsbasis für die hier vorgelegte Artenschutzprüfung erfolgte zunächst eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und bei der Biologischen Stationen des Kreises Düren im April 2021. Ergänzend erfolgte eine Recherche bestehender Daten des LANUV NRW (Fachinformationssystem geschützte Arten, Fundortkataster @LINFOS, Energieatlas NRW, Schutzgebietsverordnungen). Diese Daten erlauben eine Ersteinschätzung, mit welchen windkraftsensiblen und sonstigen planungsrelevanten Arten ggf. zu rechnen ist.

Eine Untersuchung der Brut- und Gastvögel im Bereich der Projektfläche und dem jeweils relevanten Umfeld erfolgte zwischen August 2021 und Juli 2022. Das Untersuchungsgebiet umfasste zum Untersuchungszeitraum eine weitere geplante WEA und war somit etwas größer als die aktuelle Planung.

4.1 Datenrecherche und Datenabfrage

Mitte April 2021 erfolgte eine aktuelle Datenabfrage zum Vorkommen windkraftsensibler Arten bei der UNB des Kreises Düren und der Biologischen Station Düren. Darüber hinaus ausgewertet wurden:

- das Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW,
- der Energieatlas NRW mit seinen Schwerpunktorkommen,
- das Fundortkataster @LINFOS,
- die Verordnungen umliegender Schutzgebiete.

4.2 Methodik der Geländeuntersuchungen

Zur vertiefenden und konkreten Betrachtung wurden folgende Geländearbeiten durchgeführt:

- Horstkartierung im Umkreis bis 1,5 km im Januar 2022.
- 8 Geländetage von März bis Juli 2022 zur Erfassung der Brutvögel im Umkreis von 500 Metern um die Projektfläche sowie 3 weitere Termine zur Erfassung der Eulenvögel.
- 5 Geländetage zur Erfassung von Vorkommen windkraftsensibler Großvogelarten.
- Umfangreiche Rastvogelkartierungen von August 2021 bis April 2022.

Da die beiden Antragsteller vorgezogene Abschaltungen der WEA gemäß Leitfaden NRW als Betriebsauflage akzeptieren, fand keine vertiefende Kartierung der Fledermäuse statt.

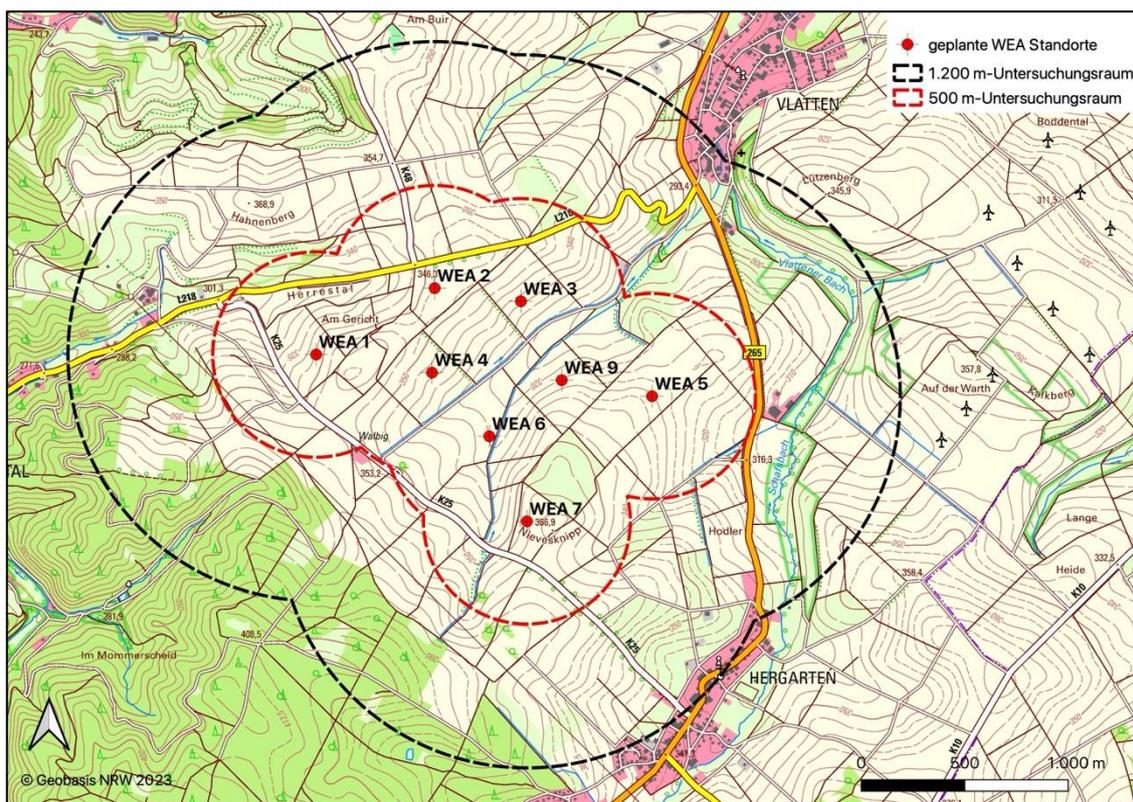


Abb. 3: Lage der geplanten WEA und der Untersuchungsradien von 500 und 1.200 m.

Zur Untersuchung wurden die nachfolgend beschriebenen Methoden angewandt.

Horstsuche

Zum Auftakt der Kartierarbeiten erfolgte vom 19. - 21.03.2022 eine Suche nach Greif- und Großvogelhorsten. Dafür wurde ein Bereich von 1.500 m (nach §45b jetzt nur noch 1.200 m relevant) um die geplanten WEA flächendeckend abgesucht. Die gefundenen Horst-Standorte wurden per GPS eingemessen. Die Horststandorte wurden im Verlauf des Jahres mehrfach auf Besatz hin überprüft.

Brutvögel (inkl. Eulenvögel)

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an 8 Geländetagen im Zeitraum von März bis Juli 2022, und zwar am 04.03., 29.03., 19.04., 09.05., 23.05., 01.06., 23.06. und 04.07.2022. Die Kartierung erfolgte in Form einer Revierkartierung, mit der das Untersuchungsgebiet abgedeckt wurde. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z.B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. An den Abenden des 28.02., 08.03. und 05.04. wurden Eulenvögel (insbes. Steinkauz, Waldkauz) mit Hilfe der Klangattrappe kartiert.

Zug- und Rastvögel

Die Erfassung der Zug- und Rastvögel (insbes. Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer) erfolgte an 35 Geländetagen im Zeitraum von August 2021 bis April 2022, und zwar am 04.08., 10.08., 17.08., 20.08., 24.08., 27.08., 31.08., 02.09., 06.09., 08.09., 10.09., 14.09., 16.09., 23.09., 28.09., 07.10., 15.10., 20.10., 29.10., 04.11., 09.11., 16.11., 23.11., 30.11., 09.12., 16.12.2021 und am 15.02., 23.02., 02.03., 08.03., 17.03., 24.03., 29.03., 06.04. und 19.04.2022. Die Kartierung erfolgte im 1.000 m-Untersuchungsraum, in dem die Ackerflächen intensiv auf die oben genannten Rastvogelarten hin kontrolliert wurden. Die Mornellregenpfeifer wurden im Zeitraum zwischen dem 17.08. und 16.09.2021 elfmal alle 2 - 4 Tage kontrolliert.

Großvogel-Sondierung

An 5 Terminen wurde nach Brutvorkommen windkraftsensibler Großvögel (insbesondere Rotmilan und Rohrweihe) gesucht, und zwar am: 24.03., 29.03., 05.04., 19.04. und 01.06.2022.

Das Gebiet wurde an 5 Tagen für mehrere Stunden auf Flugbewegungen der o.g. Großvögel bis ca. 1.500 m um das Projektgebiet hin überwacht. Die Untersuchungen wurden vormittags mit beginnender Thermik durchgeführt. Die Kartierung erfolgte von verschiedenen Beobachtungspunkten mit guter Sicht auf das Projektgebiet.

5. Ergebnisse

Nachfolgend werden im ersten Schritt die Ergebnisse der Datenrecherche vorgestellt. Aus dieser ergeben sich Hinweise, mit welchen windkraftsensiblen und sonstigen planungsrelevanten Arten ggf. zu rechnen ist. Im zweiten Teil werden die Ergebnisse der Geländeuntersuchungen vorgestellt.

5.1 Ergebnisse der Datenrecherche zu windkraftsensiblen Arten

Die Datenrecherche und -abfrage bezieht sich zunächst auf windkraftsensible Arten.

5.1.1 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS)

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Messtischblatt 5305 (Zülpich Quadrant 3) die folgenden windkraftsensiblen Arten an:

Art	Status	Erhaltungszustand NRW
VÖGEL		KON
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHECHT
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Aus dem Fachinformationssystem ergeben sich somit Hinweise auf mögliche Vorkommen der **windkraftsensiblen** Arten **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rotmilan** und **Waldschnepfe**.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Vogelarten:

- 5305-1: Kiebitz (Brutvogel), Rotmilan, Wespenbussard
- 5305-2: Grauammer, Kiebitz (Brutvogel), Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe
- 5305-4: Grauammer, Kiebitz (Brutvogel), Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Waldschnepfe
- 5405-2: Rotmilan, Uhu, Ziegenmelker
- 5405-1: Kiebitz (Brutvogel), Rotmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard
- 5404-2: Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe, Wespenbussard
- 5304-4: Rotmilan, Uhu, Waldschnepfe, Wespenbussard
- 5304-2: Rotmilan, Uhu, Waldschnepfe, Wespenbussard

Zusammenfassend sind für das Messtischblatt und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Vogelarten gemeldet. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden sowie die neuen Prüfbereiche gemäß §45b BNatSchG (wenn angezeigt) sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Grauammer** (Brutvogel) – Prüfbereich 500 m – die Grauammer ist für den betroffenen MTB-Quadranten gemeldet. Ein mögliches Vorkommen ist daher vertiefend zu prüfen.

- **Kiebitz** (Brutvogel/Rast) – Prüfbereiche Brut 100 m, Rast 400 m – habitatbedingt als Brut-/Rastvogel im Gebiet möglich und daher vertiefend zu prüfen.
- **Rohrweihe** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 500 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m – die MTB-Quadranten, die diese Art listen, liegen außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Keine weitere Prüfung notwendig.
- **Rotmilan** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m (Bergland), erweiterter Prüfbereich 4.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.200 m, erweiterter Prüfbereich 3.500 m – als Brutvogel nahe des Projektgebietes nachgewiesen und daher vertiefend zu prüfen.
- **Schwarzstorch** (Brutvogel) – Prüfbereich 3.000 m - habitatbedingt im Gebiet möglich und daher vertiefend zu prüfen.
- **Uhu** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m – im erweiterten Prüfbereich nicht auszuschließen, daher näher zu untersuchen.
- **Waldschnepfe** (Brutvogel) – Prüfbereich 300 m – habitatbedingt als Brutvogel im Gebiet auszuschließen und daher nicht zu untersuchen.
- **Wespenbussard** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich 1.000 m (Brutplätze); Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.000 m – habitatbedingt im Gebiet möglich und daher vertiefend zu prüfen.
- **Ziegenmelker** (Brutvogel) – Prüfbereich 500 m – die MTB-Quadranten, die diese Art listen, liegen deutlich außerhalb von 500 m. Keine weitere Prüfung notwendig.

Aus den Daten des FIS ergeben sich somit Hinweise auf mögliche Brut- bzw. Rastvorkommen der Vogelarten **Grauammer, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu** und **Wespenbussard**.

Der Quadrant 3 des Messtischblattes 5305 innerhalb dessen die geplanten WEA-Standorte liegen, listet folgende als windkraftsensibel geltende **Fledermausarten** auf: **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus**.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

5305-1: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus

5305-2: -

5305-4: -

5405-2: Zwergfledermaus

5405-1: -

5404-2: -

5304-4: Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus

5304-2: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

Zusammenfassend sind für den Quadranten 5305-3 und die umliegenden Quadranten somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ **Fledermausarten** gemeldet. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Breitflügelfledermaus** – Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen. Quartiere in den umliegenden Ortschaften und Gehöften möglich.
- **Großer Abendsegler** – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Kleiner Abendsegler** – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Flughautfledermaus** – Vorkommen v.a. zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Zweifarbflughautfledermaus** – sporadisches Vorkommen zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler möglich.
- **Zwergfledermaus** – Vorkommen im Plangebiet (Wochenstuben in den umliegenden Ortschaften und Gehöften) nicht auszuschließen.

Die Daten des FIS geben Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der sechs Fledermausarten **Breitflügelfledermaus**, **Kleiner** und **Großer Abendsegler** sowie **Flughautfledermaus**, **Zweifarbflughautfledermaus** und **Zwergfledermaus**.

5.1.2 Fundortkataster @LINFOS

In @LINFOS ist die Grauammer unmittelbar im Projektgebiet zwischen Heimbach und Vlatten gemeldet.

5.1.3 Schwerpunktorkommen laut „Energieatlas NRW“

Die Karten des Energieatlas NRW für windkraftsensible Vogelarten von landesweiter Bedeutung wurden ebenfalls ausgewertet. Darin aufgeführt sind Schwerpunktorkommen der Arten: Großer Brachvogel, Grauammer, Goldregenpfeifer, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Nordische Wildgänse sowie Sing- und Zwergschwan. Das Projektgebiet liegt weder in einem Brutvogel- noch in einem Rastvogel-Schwerpunktorkommensgebiet. Die nächsten Gebiete liegen für den Goldregenpfeifer als Rastvogel über 4 km, für die Rohrweihe als Brutvogel über 6 km und für die Grauammer als Brutvogel über 5,5 km

entfernt. Die Schwerpunktvorkommen liegen außerhalb der Prüfradien der Arten im Untersuchungsgebiet.

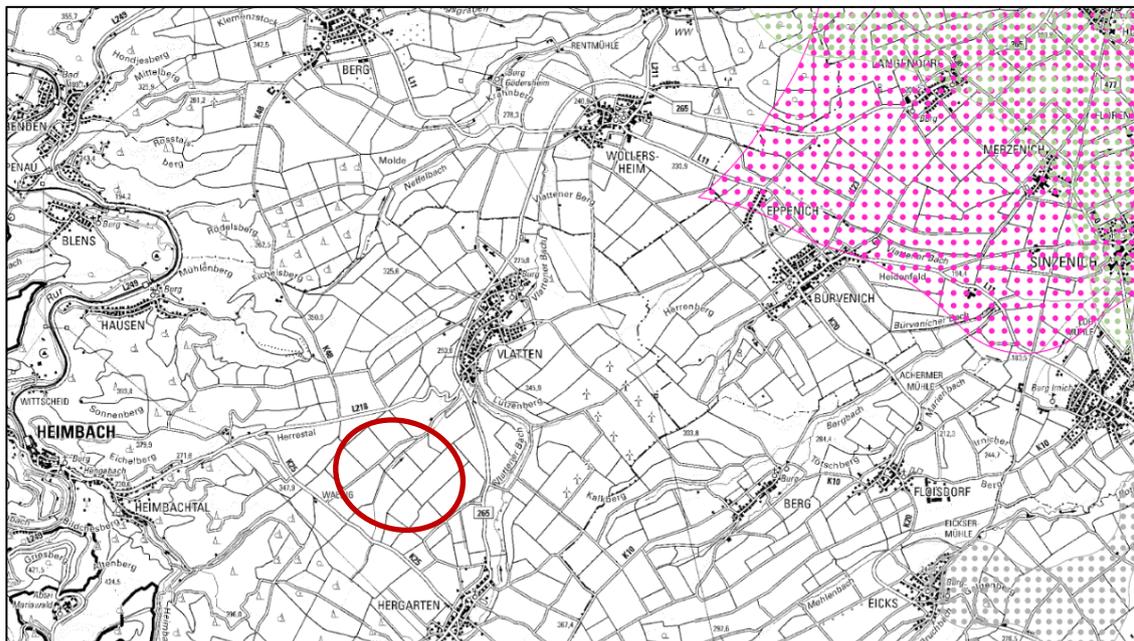


Abb. 4: Schwerpunktvorkommen von Rohrweihe als Brutvogel (grün), Goldregenpfeifer als Rastvogel (pink) und Grauammer als Brutvogel (grau) im Zusammenhang mit dem Projektgebiet (rot) (Quelle: www.energieatlas.nrw.de)

5.1.4 Artdaten aus den umliegenden Schutzgebieten

Der Windpark liegt mit allen acht Anlagen innerhalb von zwei Landschaftsschutzgebieten: WEA 1 liegt im LSG „Terrassenlandschaft und Hänge zwischen Hausen und Heimbach“ (LSG-5304-0002). Alle weiteren WEA liegen innerhalb des LSG „Voreifel im Bereich Vlaten-Hergarten-Düttling“ (5305-0005).

In einem Umkreis bis etwa 3 km um die geplanten WEA-Standorte befinden sich (teilweise überdeckend) insgesamt 12 Naturschutzgebiete, vier FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete.

Im Folgenden sind die Schutzgebiete in zunehmender Entfernung zu den WEA-Standorten aufgelistet. Zudem sind die für die Gebiete gemeldeten „windkraftsensiblen“ Arten (gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“) aufgeführt.

- NSG *Vlattener Bachtal und Lützenberghang* (DN-039) (ca. 600 m): keine windkraftsensiblen Arten
- NSG *Heimbachtal* (DN-027) (ca. 1,5 km): keine windkraftsensiblen Arten
- NSG *Kalkberg* (DN-72) (ca. 1,6 km): keine windkraftsensiblen Arten
- NSG *Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal* (EU-020) (ca. 1,9 km): keine windkraftsensiblen Arten

- NSG *Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden* (DN-061) (ca. 2 km): keine windkraftsensiblen Arten
- NSG *Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal* (DN-013) (ca. 2 km): keine windkraftsensiblen Arten
- NSG *Buntsandsteinfelsen bei Blens* (DN-002) (ca. 2 km): **Uhu**
- NSG *Oberes Schluchtbachtal* (DN-71) (ca. 2,5 km): **Wachtelkönig**
- NSG *Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens* (DN-037) (ca. 2,5 km): **Grauammer**
- NSG *Schluchtbachtal/ Talsystem Bürvenicher Bach* (EU-177) (ca. 2,6): keine windkraftsensiblen Arten
- NSG *Staubecken Heimbach* (DN-073) (ca. 2,7 km): keine windkraftsensiblen Arten
- NSG *Meuchelberg und südexponierte Hänge am Staubecken Heimbach* (DN-042) (ca. 2,8 km): keine windkraftsensiblen Arten

- FFH-Gebiet *Buntsandsteinfelsen im Rurtal* (DE-5304-302) (ca. 1,8 km): **Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard.**
- FFH-Gebiet *Kermeter* (DE-5404-301) (ca. 1,9 km): **Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu.**
- FFH-Gebiet *Ruraue von Heimbach bis Obermaubach* (DE-5304-301) (ca. 2,5 km): **Rotmilan, Schwarzmilan.**
- FFH-Gebiet *Meuchelberg* (DE-5304-303) (ca. 2,8 km): keine windkraftsensiblen Arten.

- VSG *Buntsandsteinfelsen im Rurtal* (ca. 1,9 km): **Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard**
- VSG *Kermeter-Hetzinger Wald* (DE-5304-402) (ca. 1,9 km): **Fischadler (DZ), Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard**

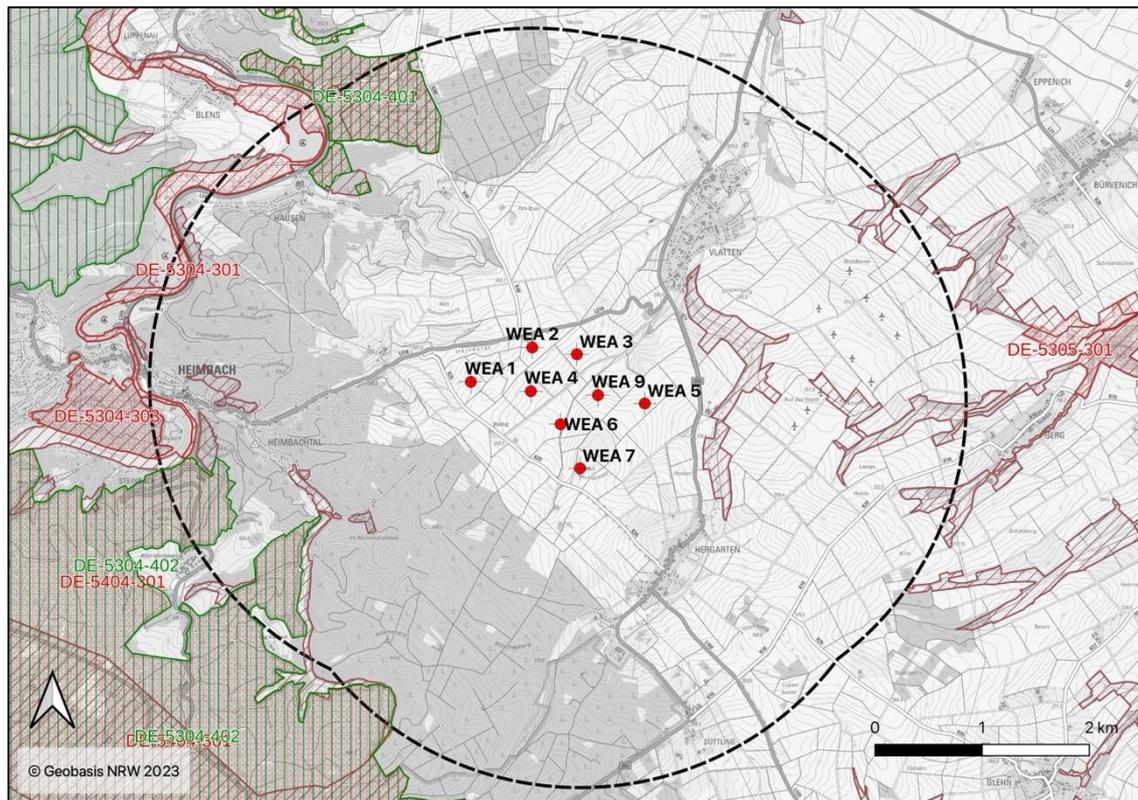


Abb. 5: Geplanter Windpark im Zusammenhang mit den Schutzgebieten im 3 km-Radius. Rot schraffiert: NSG, Grün gestreift: VSG, rot gepunktet: FFH-Gebiet.

Zusammenfassend sind für die Schutzgebiete somit zusätzlich zu den oben genannten „windkraftsensiblen“ Vogelarten folgende Arten zu nennen. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Fischadler** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m – als Durchzügler für das Vogelschutzgebiet VSG Kermeter-Hetzinger Wald genannt. Kein Vorkommen als Brutvogel.
- **Schwarzmilan** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Wachtelkönig** (Brutvogel) - Prüfbereich Brut 500 m, das betroffene NSG liegt mit 2,5 km weit außerhalb des Prüfbereichs.
- **Wanderfalke** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich 1.000 m (Brutplätze); Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m – Als Brutvogel für das VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal genannt, dessen Randbereiche innerhalb des Prüfbereiches liegen. Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.

Aus den Schutzgebietsverordnungen ergeben sich somit Hinweise auf mögliche Vorkommen der Arten **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Uhu**, **Wanderfalke** und **Wespenbussard**. Aus der Gruppe der Fledermäuse werden keine weiteren windkraftsensiblen Arten aufgeführt.

5.1.5 Datenabfrage bei UNB und Biologischen Stationen

Gemäß Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren befindet sich das Artenkataster derzeit im Aufbau und enthält für den betroffenen Bereich noch keine Artdaten. Dennoch nennt die UNB folgende Arten, die generell zu berücksichtigen seien:

Feldvogelarten (u.a. Kiebitz und Grauammer)

Windkraftempfindliche Vogelarten (u.a. Rotmilan, Uhu, Wiesenweihe)

Säugetierarten (alle Fledermausarten)

Auf die Datenabfrage bei den Biologischen Stationen wurde ausführlich am 14.04.2021 geantwortet.

Die Biologische Station des Kreises Düren nennt folgende windkraftsensiblen Arten für das Projektgebiet bzw. dessen relevantes Umfeld:

Brut- und Rastvögel

- **Baumfalke** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich 500 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 450 m, erweiterter Prüfbereich 2.000 m – Sicherer Brutnachweis im Vlattener Bachtal 2019 (ca. 630 m entfernt von der östlichsten geplanten WEA).
- **Grauammer** (Brutvogel) – Prüfbereich 500 m. Brutvorkommen im Plangebiet, bei Vlatten im Jahr 2020 und an den Muschelkalkkuppen 2016. Vorkommen bei Vlatten im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Kiebitz** (Brut- und Rastvogel) - Prüfbereiche Brut 100 m, Rast 400 m. Brut- und Rastvogel bei Vlatten 2020, bei Bürvenich 2020, am Ginnicker Bruch 2018 und an den Muschelkalkkuppen 2015. Der Kiebitz ist als Brut- und Rastvogel daher grundsätzlich nicht auszuschließen und vertiefend zu prüfen.
- **Mornellregenpfeifer** (Rastvogel) - Prüfbereich 1.000 m. Rastvorkommen in den Jahren 2019 bei Vlatten (Hahnenberg und Lützenberg) und südlich von Wollersheim sowie 2018 südwestlich von Nideggen-Berg. Bereiche dieser Vorkommen liegen innerhalb von 1.000 m um die geplanten WEA, die Art ist daher vertiefend zu prüfen.
- **Rohrweihe** (Brutvogel) - Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 500 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m - Brutvorkommen u.a. bei Vlatten 2020, bei Embken 2020, bei Hergarten 2016 und bei Heimbach 2015. Der Standort bei Vlatten liegt innerhalb von 1.000 m, die Art ist vertiefend zu prüfen.

- **Rotmilan** (Brutvogel) - Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m (Bergland), erweiterter Prüfbereich 4.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.200 m, erweiterter Prüfbereich 3.500 m. Brutvorkommen im Jahr 2019 bei Nideggen-Wollersheim. Weitere Beobachtungen im Vlattener Bachtal 2020, bei Wollersheim 2020, im Rurtal 2020, Embker Rhed 2015, bei Hergarten 2016, Lützenberghang 2015 und bei Heimbach 2015. Die Art ist vertiefend zu prüfen.
- **Schwarzmilan** (Brutvogel) - Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m. Brutvorkommen im Jahr 2020 bei Nideggen-Wollersheim, vermutliche Brut östlich Hergarten 2018, Beobachtungen bei Vlatten 2018, bei Nideggen 2018, bei Wollersheim 2017, bei Hergarten 2017 und im Ginnicker Bruch 2017. Die Art ist vertiefend zu prüfen.
- **Uhu** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m. Jährliches Brutvorkommen an den Buntsandsteinfelsen im Rurtal, die Art ist vertiefend zu prüfen.
- **Wanderfalke** (Brutvogel) – Nach Leitfaden: Prüfbereich 1.000 m (Brutplätze); Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m. Jährliches Brutvorkommen an Buntsandsteinfelsen im Rurtal sowie bei Vlatten 2019, daher vertiefend zu prüfen.
- **Wespenbussard** (Brutvogel) - Nach Leitfaden: Prüfbereich 1.000 m (Brutplätze); Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.000 m. Jährliches Brutvorkommen an Buntsandsteinfelsen im Rurtal sowie bei Vlatten 2019, daher vertiefend zu prüfen.
- **Wiesenweihe** (Brutvogel) - Nach Leitfaden: Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 500 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m. Brutvorkommen u.a. bei Bürvenich 2020, bei Vlatten 2005. Aktuellstes genanntes Vorkommen der Brut bei Bürvenich liegt deutlich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Die letzten Bruten bei Vlatten liegen lange zurück und die aktuellen Kartierarbeiten haben kein Hinweis auf ein Brutvorkommen ergeben.

Des Weiteren nennt die Biologische Station folgende Arten als Nahrungsgäste im Umfeld:

Bekassine, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kornweihe, Schwarzstorch und Weißstorch. Diese Arten zählen bis auf den **Goldregenpfeifer** nur als Brutvögel zu den windkraftsensiblen Arten, sodass eine vertiefende Betrachtung nur für den Goldregenpfeifer nötig ist.

Dazu kommen genannte Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten im 4.000 m Umkreis:

- Bluthänfling
- Eisvogel
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Feldsperling
- Habicht
- Gartenrotschwanz
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Mehlschwalbe
- Mittelspecht
- Nachtigall
- Neuntöter
- Pirol
- Rauchschnalbe
- Evtl. Raufußkauz
- Rebhuhn
- Schwarzkehlchen
- Schwarzspecht
- Sperber
- Star
- Steinkauz
- Teichrohrsänger
- Turmfalke
- Turteltaube
- Wachtel
- Waldkauz
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Wasserralle

5.1.6 Fazit aus den Daten Dritter

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt Hinweise auf die windkraftsensiblen Vogelarten **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rotmilan**, **Schwarzstorch**, **Uhu** und **Wespenbussard**.

Die Auswertung der Schutzgebietsdaten, verknüpft mit den Prüfradien gemäß Leitfaden, geben zusätzliche Hinweise auf mögliche Vorkommen der Arten **Schwarzmilan** und **Wanderfalke**.

Die Biostation nennt ebenfalls alle schon oben aufgeführten Arten und den **Baumfalken**, die **Rohrweihe** und den **Gold-** und **Mornellregenpfeifer** als Rastvogel.

Insgesamt sind somit folgende windkraftsensiblen Arten vertiefend zu prüfen:
Baumfalke, Graumammer, Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard

Die Auswertung bestehender Daten gibt ebenfalls Hinweise auf windkraftsensible Fledermausarten, und zwar: **Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler** sowie **Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus** und **Zwergfledermaus**.

5.2 Datenrecherche zu sonstigen planungsrelevanten Arten

5.2.1 Vögel

Das FIS gibt für den betroffenen Messtischblattquadranten (5305/3) folgende sonstige (also nicht-windkraftsensible) planungsrelevante Vogelarten an.

Tabelle 2: Weitere windkraftsensible Arten für das MTB 5305 Quadrant 3 Zülpich		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Vögel		KON
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+

Tabelle 2: Weitere windkraftsensible Arten für das MTB 5305 Quadrant 3 Zülpich		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Vögel		KON
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tafelente	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Zu allen **planungsrelevanten, nicht-windkraftsensiblen Arten** führt der Leitfaden aus: „Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“ Dies macht deutlich, dass von den sonstigen Arten in der ASP nur solche relevant sind, die durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Da die Anlagen auf Ackerflächen errichtet werden sollen, kann dies somit vorrangig bodenbrütende Feldvögel betreffen. Im FIS werden die Feldvogelarten **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel** genannt. Alle drei Arten wurden von uns im Rahmen der eigenen Kartierungen erfasst und somit in die Artenschutzprüfung eingestellt.

Falls im Rahmen des Baus der Anlagen Gebüsch beansprucht werden, könnten ggf. Brutplätze planungsrelevanter Arten betroffen sein, insbesondere des Bluthänflings. Über die von uns erfassten Vogelarten hinaus ist keine weitergehende Betrachtung nicht-windkraftsensibler, planungsrelevanter Vogelarten in der ASP angezeigt. Dies gilt auch für die von der Biologischen Station Düren genannten Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten.

5.2.2 Fledermäuse

Im Quadranten 3 des MTB 5305 im FIS wurden keine weiteren nicht-windkraftsensible Arten genannt.

5.2.3 Sonstige Arten

Im Quadrant 3 des MTB 5305 sind als weiter planungsrelevante Säugetierarten noch der **Biber** und die **Wildkatze** aufgeführt. Des Weiteren sind noch der **Springfrosch** und die **Schlingnatter** gelistet. Habitatbedingt kann ein Vorkommen dieser Arten im unmittelbaren Umfeld der Planung sicher ausgeschlossen werden.

5.3 Ergebnisse der eigenen Kartierungen

5.3.1 Vögel

Bei den Vogelkartierungen zwischen August 2021 und Juli 2022 wurden insgesamt 54 Vogelarten festgestellt, darunter 41 Brutvogelarten und 13 Gastvogelarten (nicht brütende Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste). Insgesamt 24 Arten gelten in NRW als planungsrelevant. 13 Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland nämlich: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Kiebitz, Kleinspecht, Kornweihe, Kuckuck, Rebhuhn, Star, Steinkauz, Wachtel und Wiesenpieper.

Als Greifvogel oder über die EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Anhang 1 oder Art. 4 (2)) streng geschützt, aber keiner Gefährdungskategorie unterliegend, gelten die Arten: Baumfalke, Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke und Waldkauz.

Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/LANUV 2017) zählen von den erfassten Arten folgende zu den windkraftsensiblen Arten: **Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan** und **Schwarzmilan**.

Von den windkraftsensiblen kartierten Arten wurde keine Art als Brutvögel in den jeweils relevanten Prüfradien nachgewiesen.

Ein **Baumfalke** konnte insgesamt nur an einem Termin im August 2021 im Überflug erfasst werden. Relevante Schwalbenvorkommen als potentielle Nahrungsquelle wurden im Projektgebiet nicht dokumentiert.

Kornweihen kommen im Untersuchungsgebiet als Durchzügler regelmäßig vor. Diese Art konnte an zwei Terminen im März und im Mai 2022 im Gebiet erfasst werden. In NRW gilt die Art allerdings als Brutvogel als ausgestorben und die Aussicht auf Änderung dieses Status ist als äußerst gering einzustufen. Laut Leitfaden gilt die Kornweihe aber lediglich am Brutplatz als schlaggefährdet.

Laut Biostation brütete die **Rohrweihe** im Jahr 2020 sowohl bei Embken als auch im Umfeld von Vlatten. Ein Brutplatz aus dem Jahr 2022 ist nicht bekannt. Lediglich an einem Termin gelang eine Beobachtung dieser Art: am 10.08.2021 wurde eine

Rohrweihe nahrungssuchend im Projektgebiet beobachtet. Bruten im relevanten Umfeld können deshalb sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Raumnutzung wird diese Art als Nahrungsgast und Durchzügler im Projektgebiet eingestuft.

Der **Rotmilan** brütete 2022 in einem Horst in einem Feldgehölz westlich des geplanten Windparks mit einem Abstand von ca. 1.300 m zur nächsten geplanten WEA 1. (vgl. Abb. 6). Der Brutplatz liegt außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m (§45b), in dem der Rotmilan als schlaggefährdet gilt. In der Nähe des Horstes und im Untersuchungsgebiet selber konnte der Rotmilan regelmäßig nahrungssuchend nachgewiesen werden. Da er jedoch nur innerhalb der 1.200 m als signifikant schlaggefährdet gilt, hat dieser Brutplatz keine Wirkung auf die aktuelle Planung.

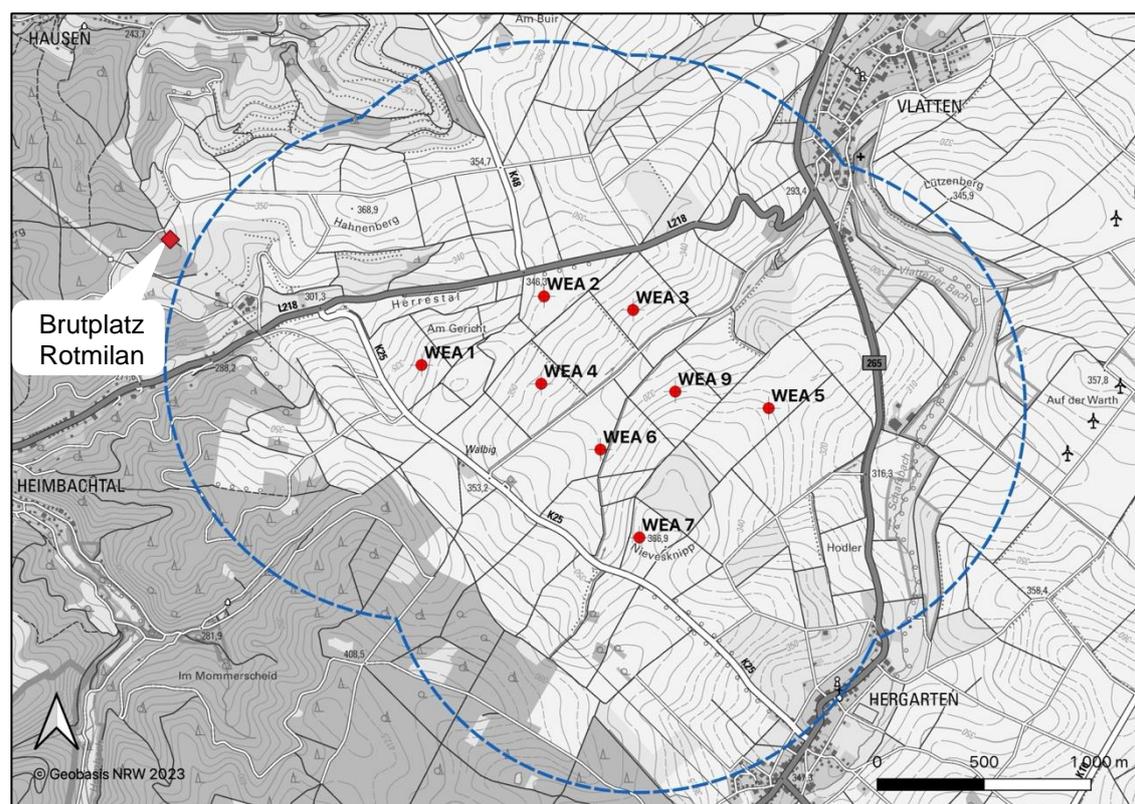


Abb. 6: Brutplatz des Rotmilans außerhalb des 1.200 m Prüfbereichs (blaue Linie: 1.200 m-Radius um geplante WEA).

Der **Schwarzmilan** wird ebenfalls als „schlaggefährdete“ Art im Leitfaden geführt. Er gilt als häufigster Greifvogel der Welt, der im Rheinland im Bestand zunimmt, da er ähnlich wie der Rotmilan neue Areale für sich erschließt. Er gilt als die wassergebundenere Art der beiden Milane und wurde im August 2021 als Durchzügler einmalig festgestellt.

Hinsichtlich des **Zug- und Rastgeschehens** zeigen die im Projektgebiet gesichteten Arten **Kiebitz** und **Kranich** ein dokumentiertes Meideverhalten.

Kiebitze sind laut Leitfaden störanfällig am Brutplatz (100 m Prüfraum) und während der Rast (400 m Prüfraum). Der Kiebitz ist auf Grund erheblicher Umstellungen in der industriellen Landwirtschaft sehr stark im Rückgang begriffen und befindet sich in NRW

als Brutvogel im schlechten Erhaltungszustand. Im Untersuchungsjahr 2022 wurden keine balzenden oder gar brütenden Kiebitze im Untersuchungsgebiet festgestellt. Lediglich zur Zugzeit wurden mehrfach Trupps unterschiedlicher Größe (2 - 200 rastende oder durchziehenden Individuen) beobachtet.

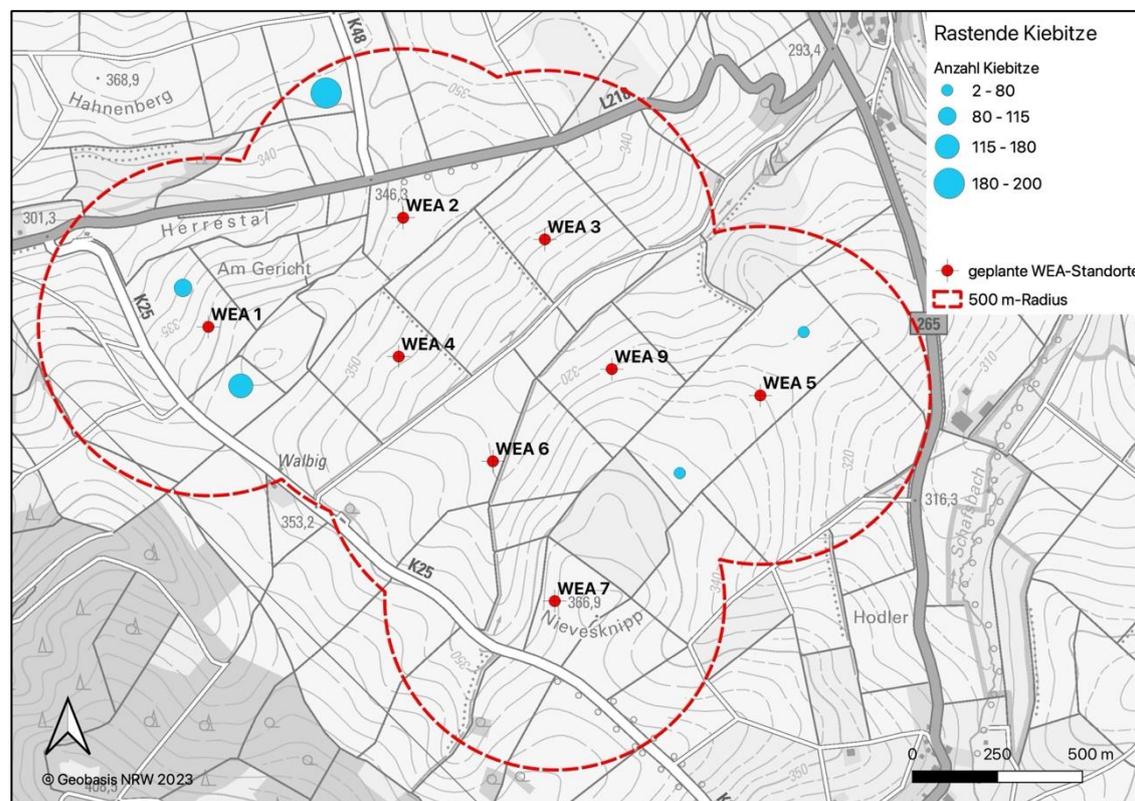


Abb. 7: Vorkommen von rastenden Kiebitzen im Projektgebiet.

Eine Gruppe von 11 **Kranichen** wurde einmalig während des Herbstzugs 2021 erfasst. Laut Leitfaden gilt der Kranich als störanfällig am Brutplatz. Bruten sind im Untersuchungsgebiet allerdings ausgeschlossen. Des Weiteren gilt der Kranich als störanfällig an traditionellen Rastplätzen auf dem Zug. Solche sind aus dem Untersuchungsgebiet jedoch nicht bekannt.

Neben den windkraftsensiblen Arten wurden weitere planungsrelevante Arten im Umfeld der geplanten WEA erfasst. Im näheren Umfeld (500 m) der geplanten Standorte wurden ca. 70 Feldlerchenpaare kartiert, deren Brutplätze jedes Jahr wechseln und in Baufeldern oder der Zuwegung der Anlagenstandorte liegen können. Innerhalb von 500 m gab es 1 Revier der Wachtel und zwei Reviere des Rebhuhns. Als weitere planungsrelevante Brutvögel im 500 m Umfeld zur Planfläche wurden folgende Arten kartiert (siehe Brutvogelkarte Abb. 8): Baumpieper, Bluthänfling und Schwarzkehlchen. Der Steinkauz und der Star wurden knapp außerhalb der 500 m als Brutvogel nachgewiesen.

Zu allen **planungsrelevanten, aber nicht-windkraftsensiblen Arten** führt der Leitfaden aus: „Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“ Beeinträchtigungen können sich aber durchaus durch bau- und anlagebedingte Wirkungen ergeben, insbesondere für Bodenbrüter wie die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel. Falls im Rahmen der Zuwegung Gehölze entfallen, ist ein Wegfall der Brutplätze der Arten Bluthänfling, Neuntöter und Baumpieper denkbar. Ggf. könnte es auch störungsbedingt zu Brutplatzverlagerungen dieser Arten kommen.

Die Gesamtartenliste mit Statusangaben für das Plangebiet und seinem Umfeld ist in der Tabelle 3 zusammengefasst. Abbildung 8 zeigt die Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Kategorien der Roten Liste (RL):

0 = (als Brutvogel) ausgestorben
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = arealbedingt selten
 - = ungefährdet
 V = Vorwarnliste

Status:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 DZ = Durchzügler
 N = Nahrungsgast
 W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL NRW 2016	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	V				B
3	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	§§		X	N
4	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2				B
5	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
6	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3				B
7	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1S			X	DZ, N
8	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
9	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B
10	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
11	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B
12	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				B
13	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				B
14	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3S				B
15	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-				B
16	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-				B
17	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-				B
18	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*				B

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL NRW 2016	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
19	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-				
20	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
21	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2S	§§		X	DZ
22	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-				B
23	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3				B > 500 m
24	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
25	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	§§	X		DZ
26	Kranich	<i>Grus grus</i>	-	RS	§§	X		DZ, N
27	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	2				B > 500 m
28	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	*	§§			B
29	Misteldrossel	<i>Trudus viscivorus</i>	-	-				N
30	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
31	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				B
32	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2S				B
33	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				B
34	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	VS	§§	X		N
35	Rotdrossel	<i>Turdus Iliacus</i>	-	-				DZ, N
36	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
37	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*S	§§	X		B>1.200m, N
38	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-				B
39	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	*			X	B
40	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	*	§§	X		DZ
41	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	*	§§	X		B > 500 m
42	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				B
43	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	*	§§			N
44	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3				B > 500 m
45	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3S	§§			B > 500 m
46	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-				B

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL NRW 2016	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
47	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	§§			N
48	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	V				B
49	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	2				B
50	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	*	§§			B > 500 m
51	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2S			X	DZ, N
52	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-				B
53	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
54	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B

Planungsrelevante Arten sind in **Gelb** dargestellt. Windkraftsensible Arten sind zusätzlich **fett** geschrieben.

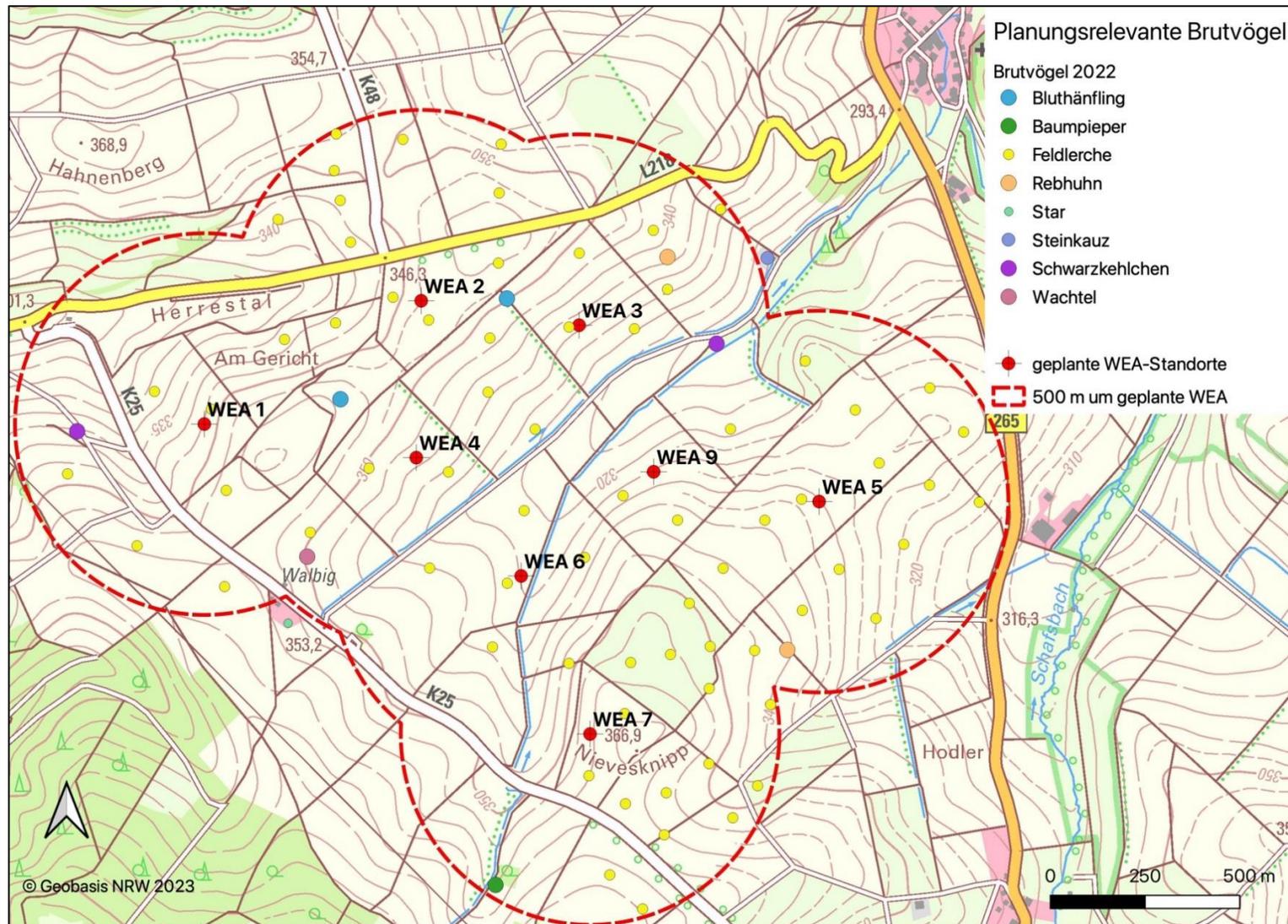


Abb. 8: Planungsrelevante Brutvogelarten.

5.3.2 Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde nicht weitergehend untersucht. Relevant für das Vorhaben sind v.a. die 6 im Rahmen der Datenrecherche ermittelten windkraftsensiblen Fledermausarten, die durch betriebsbedingte Wirkungen beeinträchtigt werden könnten. Bau- und anlagebedingte Wirkungen für weitere Arten sind nicht anzunehmen, da die Anlagen im Offenland auf Ackerflächen errichtet werden sollen und in den wenigen Gehölzen, die durch die Planung betroffen sind, keine Quartierstrukturen zu erwarten sind.

5.3.3 Fazit aus den eigenen Untersuchungen

Die eigenen Untersuchungen ergaben Nachweise der windkraftsensiblen Arten Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan die vorrangig und vertiefend betrachtet werden müssen. Darüber hinaus müssen Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel berücksichtigt werden, da sie baubedingt vom Vorhaben direkt betroffen sein könnten. Je nach Planung der Zuwegung evtl. auch Bluthänfling, Baumpieper und Schwarzkehlchen.

6. Projektbedingte Eingriffswirkungen

Bei der Beurteilung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffswirkungen durch WEA auf **Vögel** sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, nämlich:

1. Vogelschlag/Baufeldfreimachung
2. Veränderung des Brutverhaltens (Meidungsreaktion) und/oder des Zug- und Rastverhaltens (Umfliegen, Meidung)
3. Lebensraumverluste (Brutplätze, Rastplätze, Nahrungshabitate)

Damit verbunden sein können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung (Vogelschlag, Baufeldfreimachung), der erheblichen Störung (Meidung, Umfliegung) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baufeldfreimachung und nachfolgende Überbauung mit Mast und Kranstellfläche von essenziellen Brutplätzen, Rastplätzen und Nahrungshabitaten).

Laufend aktualisierte Daten zu **Schlagopferzahlen** an WEA werden in der Zentralen Fundkartei „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ geführt (DÜRR; aktueller Stand vom 09.08.2023). Da es sich in der Regel um nicht systematisch erfasste Daten handelt, ist davon auszugehen, dass es eine nicht unerhebliche Dunkelziffer gibt. Unabhängig davon zeigt die Schlagopferkartei, welche Arten besonders betroffen sind. Bei den Vögeln ist dies in Relation zu seinem bundesweiten Bestand der Rotmilan. Höhere Schlagopferzahlen gibt es darüber hinaus etwa von den Arten Mäusebussard und

Seeadler, Lachmöwe, Stockente, Ringeltaube und Mauersegler. Die Fundkartei gibt somit wesentliche Hinweise auf mögliche Betroffenheiten.

Von den windkraftsensiblen Vogelarten gelten gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV/LANUV 2017) folgende Arten als **kollisionsgefährdet**:

- Baumfalke
- Fischadler
- Fluss- und Trauerseeschwalben (im Umfeld von Brutkolonien)
- GrauParammer (Kollisionen durch Mastanflüge und Rotoren)
- Kornweihe
- Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe) (im Umfeld von Brutkolonien)
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Seeadler
- Sumpfohreule
- Uhu
- Wanderfalke (v.a. für Jungtiere nach dem Ausfliegen)
- Wespenbussard
- Weißstorch
- Wiesenweihe

Fünf der hier aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten wurden im Rahmen der Untersuchungen nachgewiesen. Dies sind: **Baumfalke**, **Kornweihe**, **Rohrweihe**, **Rotmilan**, und **Schwarzmilan**. Darüber hinaus wird im FIS sowie in den Schutzgebietsbögen die **GrauParammer**, der **Uhu** und der **Wespenbussard** für den relevanten Bereich genannt.

Für alle hier nicht aufgeführten Arten ist gemäß Leitfaden davon auszugehen, „dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“ Zu Tötungen oder Verletzungen von Vögeln kann es allerdings im Zuge der Baufeldfreimachung kommen, wenn diese in die Vogelbrutzeit fällt und wenn Vögel am Boden brüten. Betroffen sein können Arten wie die Feldlerche, darüber hinaus auch allgemein häufige Feldvogelarten wie z.B. Fasan und Schafstelze. Diese Projektwirkung lässt sich durch eine Bauzeitenregelung effektiv vermeiden. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Meidungsreaktionen hinsichtlich der Brutplatzwahl und bei Zug- und Rastverhalten betreffen den Tatbestand der **erheblichen Störung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG). Von den windkraftsensiblen Arten gelten gemäß Leitfaden folgende Arten als störungsempfindlich zur **Brutzeit**:

- Bekassine (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Großer Brachvogel (Meideverhalten)
- Haselhuhn (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
- Kiebitz (Meideverhalten)
- Kranich (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
- Rohr- und Zwergdommel (störungsempfindlich anzunehmen – Analogieschluss Straßenlärm)
- Rotschenkel (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Schwarzstorch (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Brutplatzaufgabe)
- Uferschnepfe (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Wachtelkönig (Meideverhalten und Störungsempfindlichkeit)
- Waldschnepfe (Meideverhalten)
- Ziegenmelker (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)

Von den oben genannten Arten konnte keine als Brutvogel im Projektgebiet nachgewiesen werden. Die Daten des MTB-Quadranten des FIS nennen zusätzlich noch die Waldschnepfe, welche jedoch habitatbedingt ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des **Zug- und Rastgeschehens** zeigen folgende Arten ein dokumentiertes Meideverhalten:

- Goldregenpfeifer
- Kiebitz
- Kranich
- Mornellregenpfeifer
- Nordische Wildgänse
- Sing- und Zwergschwan

Mornell- und **Goldregenpfeifer** konnten bei eigenen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Der **Kiebitz** wurde an insgesamt 4 Terminen in Zahlen zwischen 2 bis 200

Individuen im September, Oktober und November 2021 rastend nachgewiesen. An einem Termin im Oktober konnten 11 rastende **Kraniche** im Projektgebiet beobachtet werden.

Über die Tatbestände der „Tötung“ und der „Störung“ hinaus ist auch der Aspekt der „**Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu betrachten. Windkraftsensible Brutvogelart konnten jedoch im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Direkte Lebensraumverluste kann es darüber hinaus jedoch für bodenbrütende Feldvögel wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel geben, sofern sich eine Fortpflanzungsstätte innerhalb des Baufeldes oder dessen unmittelbaren Nähe befindet. Es kommt jedoch erst zu einer Erfüllung des Tatbestandes, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung von WEA und ihren Wirkungen auf **Fledermäuse** sind die betriebsbedingten Auswirkungen. Bei Fledermäusen ist als wesentliche betriebsbedingte Projektwirkung von WEA ein Verunglücken am Rotor durch Kollisionen oder Barotrauma (BAERWALD ET AL. 2010) beschrieben. Besonders von Windkraft gefährdete Arten sind der Große Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus. Diese drei Arten stellen in der Zentralen Fundkartei von Fledermausschlagopfern (DÜRR, 2023) etwa 80 % der 4.058 registrierten Schlagfunde dar. Darüber hinaus gelten auch die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Nordfledermaus als windkraftsensible Arten. Auch die Zweifarbfledermaus wurde trotz ihrer vergleichsweise lückenhaften Verbreitung regelmäßig als Schlagopfer nachgewiesen (LUSTIG & ZAHN, 2010).

Ein geringes Schlagrisiko besteht nach derzeitigem Wissenstand für die Arten der Gattungen *Barbastella*, *Myotis* und *Plecotus* (BRINKMANN ET AL. 2009, RYDELL ET AL. 2010). WEA-Standorte in reich strukturierten, extensiv genutzten Gebieten, in Wäldern, auf Höhenzügen und in Küstennähe weisen ein besonders hohes Fledermausschlagrisiko auf (LUSTIG & ZAHN, 2010). Unterste Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 1-1,5 Fledermäuse pro WEA und Jahr verunglücken (ENDL ET AL., 2005). Am anderen Ende der Skala wurden an sehr kollisionsgefährdeten Standorten bereits Verlusten von bis zu 54 Fledermäusen pro WEA und Jahr nachgewiesen (BRINKMANN ET AL. 2009). Im Mittel gehen Fachleute von ca. 12 Tieren pro Jahr und WEA aus (BRINKMANN 2011). Je nachdem welche Arten zu welchen Zeiten hiervon betroffen sind, kann dies durchaus auch Auswirkungen auf eine Lokalpopulation haben.

Als effektive Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Fledermausschlag sieht der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ eine Abschaltalgorithmus vor, wonach die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in der Nacht bei Windgeschwindigkeiten < 6

m/s, Temperaturen ab 10°C und fehlendem Niederschlag abzuschalten sind. Über ein zweijähriges Gondelmonitoring kann es zur Anpassung der Abschaltzeiten kommen. Fledermäuse gelten gemäß Leitfaden nicht als störungsempfindlich im Hinblick auf den Anlagenbetrieb. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind denkbar, wenn Quartiere durch den Bau beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere bei Vorhaben im Wald geschehen, wenn Quartierbäume beseitigt werden. Auf Offenlandflächen stellt dies nur im Einzelfall ein mögliches Problem dar, wenn im Zuge der Erschließung Gehölze mit Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Spalten) entfallen. Dies ist nach derzeitigem Stand an keiner Stelle der Planung der Fall.

7. Artenschutzprüfung Stufe 1

Gemäß Leitfaden gibt es in NRW 35 windkraftsensible Vogelarten und 8 windkraftsensible Fledermausarten, wobei unter den Vogelarten jeweils Möwen und Nordische Wildgänse übergeordnete Gruppen darstellen. Im Folgenden werden die windkraftsensiblen Arten, für die es Hinweise im Rahmen der Datenauswertung oder Nachweise im Rahmen der eigenen Kartierung gab, zunächst im Sinne einer Vorprüfung (ASP 1) besprochen. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden sind angefügt.

7.1 Vögel

Baumfalke – Nach Leitfaden: Prüfbereich 500 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 450 m, erweiterter Prüfbereich 2.000 m

Der Baumfalke wird im Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) weder für das MTB des Plangebietes noch für die umliegenden MTB als Brutvogel angegeben. Die Biostation des Kreises Düren meldet einen sicheren Brutnachweis dieser Art im Vlattener Bachtal im Jahr 2019. Dieses Revier liegt in einer Entfernung von über 3 km zu den geplanten WEA. Im Rahmen von eigenen Kartierungen im Jahr 2021 konnte ein Revier im Neffelbachtal, in einer Entfernung von 4 km zu den geplanten WEA verortet werden. Im Untersuchungsgebiet wurde nur einmalig im August 2021 ein Durchflug erfasst. August-Termine weisen eher auf Durchzügler hin. Eine Brut im 500 m UR der geplanten WEA und eine regelmäßige Raumnutzung, die potenziell zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen könnte, ist auf Basis der eigenen erhobenen Daten deshalb sicher auszuschließen. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für den Baumfalken im Rahmen der ASP 1 ausgeschlossen werden.**

Grauammer – Prüfbereich 500 m

Die Grauammer wird für den betroffenen Messtischblattquadranten im Fachinformationssystem geschützte Arten genannt und zudem für 2 weitere der 8 angrenzenden Quadranten. Windkraftsensibel ist die Grauammer im Hinblick auf Brutplätze im Umfeld von 500 m um WEA und die daraus resultierende Gefahr vor allem

von Mastanflügen. Im Rahmen unserer Untersuchung aus dem Jahr 2022 wurden im 500 UR um die geplanten WEA-Standorte jedoch keine Grauammern verortet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für die Grauammer demnach im Rahmen der ASP 1 ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine vertiefende Prüfung im Rahmen der ASP 2.

Kiebitz – Prüfbereich 100 m (Brut) und 400 m (Rast)

Der Kiebitz wird im FIS für den betroffenen MTB/Q 5305/3 sowie für vier umliegende Quadranten als Brutvogel eingestuft. Die Biologische Station Düren gibt den Kiebitz als Brut- und Rastvogel im Jahr 2020 bei Vlatten und Embken an und für das Jahr 2016 bei Hergarten. Während der Rast kann diese Art mit Meidungsabständen reagieren. Im Untersuchungsjahr 2021 wurden keine balzenden oder gar brütenden Kiebitze im Untersuchungsgebiet festgestellt. Aber zur Zugzeit wurden mehrfach Trupps unterschiedlicher Größe (2 - 200 rastende oder durchziehende Individuen) beobachtet. **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind somit nicht auszuschließen. Eine vertiefende Betrachtung der Sachlage ist deshalb angezeigt. Daher erfolgt eine weitergehende Prüfung dieser Art innerhalb der ASP 2.**

Kornweihe – Nach Leitfaden: Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 500 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m

Die Kornweihe konnte von uns an zwei Terminen im März und Mai nahrungssuchend im Projektgebiet festgestellt werden. Regelmäßige Bruten finden aber nur noch auf den deutschen Wattenmeerinseln in der Nordsee statt. Die Art wird aufgrund ihrer Schlaggefährdung während der Brut als windkraftsensibel eingestuft. Da die Kornweihe nur als Durchzügler oder Wintergast im Raum vorkommt, entfällt aber eine über die ASP 1 hinausgehende Betrachtung. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für die Kornweihe im Rahmen der ASP 1 ausgeschlossen werden.**

Kranich – Prüfbereich Brut 500 m, Rast 1.500 m

Kraniche wurde einmalig während des Herbstzugs 2021 erfasst. Eine Schlaggefährdung besteht laut Leitfaden für den Kranich allerdings nicht. Er gilt lediglich als störanfällig am Brutplatz und an regelmäßigen Rastplätzen. Beides kann für das Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für den Kranich ausgeschlossen werden.**

Gold- und Mornellregenpfeifer – Prüfbereich 1.000 m

Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Arten. Der Mornellregenpfeifer wird von der Biologischen Station als Rastvogel im Jahr 2019 bei Vlatten (Hahnenberg und Lützenberg) genannt. Auch auf den Goldregenpfeifer weist die Biosattion hin. Bei den eigenen Kartierungen konnten aber weder Gold- noch Mornellregenpfeifer festgestellt werden. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

können für Gold- und Mornellregenpfeifer im Rahmen der ASP 1 somit ausgeschlossen werden.

Rohrweihe – Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 500 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m

Die Rohrweihe konnte während der Untersuchungen im Jahr 2021 lediglich an einem Termin im August bei der Nahrungssuche im Projektgebiet beobachtet werden. Laut Biostation brütete die Rohrweihe im Jahr 2020 sowohl bei Embken als auch im Umfeld von Vlaten. Ein Brutplatz aus dem Jahr 2022 ist nicht bekannt und konnte auch nicht nachgewiesen werden. Im Energieatlas liegt das Schwerpunktorkommen der Rohrweihe als Brutvogel über 6 km entfernt. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für die Rohrweihe daher ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht vertiefend geprüft.**

Rotmilan – Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m (Bergland), erweiterter Prüfbereich 4.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.200 m, erweiterter Prüfbereich 3.500 m

Der Rotmilan wird im FIS für alle MTB/Q genannt. Im Jahr 2022 konnte ein Rotmilanbrut im Nordwesten an der Grenze des Projektgebietes in einer Entfernung von etwa 1.300 m festgestellt werden. Die Biologische Station nennt eine Beobachtung im Vlattener Bachtal 2020. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für den Rotmilan im Rahmen der ASP 1 nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Eine über die ASP 1 hinausgehende Betrachtung muss daher erfolgen.**

Schwarzmilan – Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m

Der Schwarzmilan wird in den Daten Dritter als Brutvogel für einige Schutzgebiete der Umgebung und von der Biostation Düren genannt. In den eigenen Untersuchungen wurde einmalig ein Schwarzmilan im August 2021 im Untersuchungsgebiet beobachtet. Dabei handelte es sich vermutlich um einen Durchzügler. Eine regelmäßige Raumnutzung, die auf eine Brut in der Umgebung hinweist, wurde nicht festgestellt. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für den Schwarzmilan somit im Rahmen der ASP 1 ausgeschlossen werden.**

Schwarzstorch – Prüfbereich 3.000 m (Brut)

Der Schwarzstorch wird lediglich in einem der umliegenden MTB-Quadranten genannt. Weder in den Datenbögen der Schutzgebiete noch von der Biologischen Station gibt es im Umfeld des Projektgebietes Hinweise auf Vorkommen des Schwarzstorchs. Auch bei den eigenen Kartierungen gab es keine Sichtung der Art im Projektgebiet. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können daher für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht vertiefend geprüft.**

Uhu – Nach Leitfaden: Prüfbereich Brut 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 3.000 m; Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m

Der Uhu ist nicht im unmittelbaren MTB-Quadranten gelistet, jedoch in fünf umliegenden. Die Biologische Station nennt ein jährliches Brutvorkommen an den Buntsandsteinfelsen im Rurtal und auch in den Datenblättern der Schutzgebiete am Rurtal ist der Uhu gemeldet. Bekannte Vorkommen liegen jedoch außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.000 m an den Steilhängen des Rurtals. Ein Nachweis bei den eigenen Kartierungen konnte nicht erbracht werden. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für den Uhu im Rahmen der ASP 1 derzeit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.**

Wanderfalke – Nach Leitfaden: Prüfbereich 1.000 m (Brutplätze); Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m

Der Wanderfalke wird für das FFH-Gebiet Buntsandsteinfelsen im Rurtal genannt, welches sich in einer Entfernung von ca. 2.000 m zur westlichsten geplanten WEA erstreckt. Darüber hinaus führt die Biostation diese Art als Brutvogel für den Bereich bei Vlatten im Jahr 2019 auf. Bei den Kartierungen im Jahr 2021 konnte kein Wanderfalke im Projektgebiet beobachtet werden. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für den Wanderfalken im Rahmen der ASP 1 somit ausgeschlossen werden.**

Wespenbussard – Nach Leitfaden: Prüfbereich 1.000 m (Brutplätze); Nach §45b: Zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.000 m

Diese Art wird für 5 der umliegenden MTB-Quadranten und für einige Schutzgebiete genannt. Die Biostation nennt neben der Listung in den Schutzgebieten noch ein nicht weiter differenziertes Brutvorkommen bei Vlatten im Jahr 2019. Sichtungen dieser Art aus dem Projektgebiet gab es weder 2021 noch 2022. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Wespenbussard können im Rahmen der ASP 1 deshalb sicher ausgeschlossen werden.**

Zusammenfassung windkraftsensibler Vogelarten

Im Rahmen der ASP 1 konnte eine Betroffenheit durch den Bau und Betrieb der geplanten WEA für einen Großteil der genannten Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung ist für die Arten **Kiebitz** und **Rotmilan** notwendig, die mit Rast- bzw. Brutvorkommen in den eigenen Untersuchungen in den Jahren 2021 und 2022 festgestellt wurden.

7.2 Fledermäuse

Im vorliegenden Verfahren sind vorrangig folgende windkraftsensiblen Arten in die Artenschutzprüfung einzustellen: Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. **Für die windkraft-**

sensiblen (= schlaggefährdeten) Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht *a priori* ausgeschlossen werden. Daher ist eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der ASP 2 notwendig.

Weitere Fledermausarten werden für den vorliegenden MTB/Q nicht genannt. Im Zweifel stellen aber die für die windkraftsensiblen Arten notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sicher, dass es nicht zu einer Schlaggefährdung kommt. Bau- und anlagebedingte Konflikte sind bei Errichtung der WEA auf Ackerflächen im Offenland ausgeschlossen. Nach dem derzeitigen Stand der vorgelegten Planung kommt es im Zuge der Planung nicht zur Beanspruchung von Gehölzen mit Quartiereignung.

8. Artenschutzprüfung Stufe 2

Folgende Arten werden im Rahmen der ASP 2 vertiefend betrachtet:

Windkraftsensible Vogelarten

- Kiebitz
- Rotmilan

Sonstige planungsrelevante Vogelarten

- Bluthänfling
- Baumpieper
- Feldlerche
- Rebhuhn
- Star
- Schwarzkehlchen
- Wachtel

Windkraftsensible Fledermausarten

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Flughautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

8.1 Vögel

8.1.1 Windkraftsensible Vogelarten

Kiebitz

Kiebitze gelten gemäß Leitfaden als störungsempfindlich zur Brutzeit, d.h. sie können mit Meideverhalten auf WEA reagieren oder eine Störungsempfindlichkeit gegenüber

dem WEA-Betrieb aufweisen, was sich in verminderter Brutdichte und Reproduktionserfolg äußern kann. Für die Art gilt hinsichtlich der Brutvögel gemäß Leitfaden NRW ein Prüfraum von 100 Metern. Im FIS wird der Kiebitz als Brutvogel für den MTB/Q vermerkt. Im Frühjahr 2022 konnten aber keine balzenden oder revieranzeigenden Kiebitze kartiert werden und es liegen auch sonst keine Hinweise Dritter vor. Aufgrund der vorliegenden Daten kommen regelmäßige Kiebitzbruten im hiesigen Raum derzeit nicht vor, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der erheblichen Störung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten derzeit nicht anzunehmen sind.

Kiebitze reagieren zur Zugzeit ebenfalls mit Meideverhalten auf Windenergieanlagen und sollen deshalb an traditionellen Rastplätzen geschützt werden. Der Rastbestand der Art wird in NRW mit etwa 75.000 Tieren angegeben, von denen der Großteil in den VSG „Unterer Niederrhein“, „Hellwegbörde“ und „Weseraue“ sowie in den Börden der Kölner Bucht rastet. Durchschnittliche Truppgrößen werden vom LANUV mit 10-200 Tieren angegeben, mit gelegentlichen Maxima von 2.000 Tieren. Im Energieatlas sind bislang keine Schwerpunktorkommen der Art verzeichnet, da die Datengrundlage dafür noch nicht erarbeitet wurde.

Von uns wurden im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 an insgesamt 4 von 35 Terminen rastende Kiebitztrupps von 2 - ca. 200 Tieren (\varnothing 100) beobachtet (Abb. 7). Dabei rastete der größte Trupp von ca. 200 Tieren außerhalb des 400 m Prüfraumes. Die eigenen Kartierungen belegen somit den gelegentlichen Durchzug durch das Gebiet im Winterhalbjahr in durchschnittlichen Zahlen von etwa 100 Tieren.

Nach Leitfaden gilt für traditionelle Rastplätze das 2 % Kriterium, d.h. regelmäßige Truppstärken von 2 % des Winterbestands. Bei geschätzt 75.000 Tieren in NRW (LANUV) bedeutet dies, dass regelmäßig 1.500 Kiebitze hier rasten müssten. Dies ist hier bei Weitem nicht der Fall. In den Feuchtwiesen des Niederrheins oder der Weseraue ist das anders. Hier werden häufig immer die gleichen (gewässernahen) Parzellen aufgesucht. Ein Ausweichen der Trupps auf Flächen außerhalb des Prüfbereichs ist demgegenüber in der Börde i.d.R. möglich, da gleichartige Flächen im weiten Umfeld zur Verfügung stehen. In diesem Sinn kann vom „Vorhandensein einer im Einwirkungsbereich der zu prüfenden WEA liegenden, konkreten Ruhestätte“ nicht gesprochen werden. Die Errichtung des Windparks würde das alljährliche Rastgeschehen zwar evtl. verschieben, die Zerstörung eines traditionellen Rastplatzes ist aber an dieser Stelle nicht zu befürchten. **Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Ruhestätten), grundsätzlich aber auch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) sind nicht anzunehmen.**

Rotmilan

Vorkommen des Rotmilans werden sowohl im betroffenen MTB-Quadranten als auch für alle acht umliegenden Schutzgebiete genannt. Im Verlauf der Untersuchungen wurde am 17.03.2022 zum ersten Mal Rotmilan-Aktivität an einem Waldrand im Nordosten des Projektgebietes festgestellt. Im Verlauf des Aprils wurde dann ein brütendes Tier

nachgewiesen. Der Abstand des Horstbereichs zur nächsten geplanten WEA beträgt etwa 1.300 m. Der Rotmilan gilt als kollisionsgefährdet beim Thermikkreisen und Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe und zu häufig genutzten Nahrungshabitaten. Der neue §45b Abs. 4 BNatSchG stellt klar, dass bei Abständen > 1.200 m zu solchen Brutplätzen keine Maßnahmen zur Minderung eines möglichen Schlagrisikos angesetzt werden müssen. Weitere besetzte Rotmilan-Reviere im Umfeld konnten nicht festgestellt werden. Die Raumnutzung des Rotmilans im zentralen Untersuchungsgebiet erwies sich über den Sommer 2022 als nicht auffällig hoch, deshalb werden die Flächen des Windparks hier auch nicht als essentielles Nahrungshabitat angesehen. Dies wäre auch aufgrund der ähnlichen landschaftlichen Ausdehnung nach Norden und Osten um den Brutplatz nicht unbedingt anzunehmen. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) sind für den Rotmilan auszuschließen. Erhebliche Störungen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2+3 BNatSchG sind für den Rotmilan ebenfalls nicht zu erwarten.**

8.1.2 Sonstige planungsrelevante Vogelarten

Im 500 m UR um die geplanten WEA wurden im Sommer 2022 etwa 70 Reviere der **Feldlerche** erfasst. Damit liegt die Feldlerchen-Dichte in diesem Teil der Börde bei etwa 5 ha pro Brutpaar (der 500 m UR umfasst etwa 344 ha). Laut LANUV kann die Feldlerche eine Dichte von bis zu 2 ha/ BP erreichen, was hier bei weitem nicht erreicht wird. Die Art gilt nicht als windkraftsensibel, ist also weder einer erhöhten Schlaggefährdung ausgesetzt noch störungsempfindlich. Die Zentrale Fundkartei „Vogelverluste in Deutschland“ zeigt für die Feldlerche bislang 121 (Stand August 2023) dokumentierte Schlagopfer (davon lediglich 2 in NRW). Gemäß Leitfaden leitet sich daraus kein erhöhtes Tötungsrisiko ab, so dass im Sinne einer Regelfallvermutung davon ausgegangen wird, „dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“

Feldlerchen brüten am Boden. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass dies auch zum Zeitpunkt des Baubeginns am Projektstandort stattfindet, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Finden sich keine Brutreviere, kann auch während der Brutzeit mit dem Bau begonnen werden. Wenn sich Bruten dort befinden, ist mit der Baufeldfreimachung abzuwarten, bis die Jungvögel ausgeflogen sind. Ist ein Baubeginn in der Brutzeit vorher abzusehen, so kann die Fläche im Vorfeld unattraktiv gestaltet werden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht anzunehmen. Zwar ist von der Feldlerche eine gewisse Meidung von Vertikalstrukturen beschrieben; sie gilt gemäß Leitfaden aber nicht als störungsempfindlich.

Allerdings wird der Erhaltungszustand der Feldlerche in NRW generell als „ungünstig“ mit fallender Tendenz bewertet. Dazu kommt, dass sie mittlerweile auf der Roten Liste NRW (Kat. 3S) auch als „abhängig von Schutzmaßnahmen“ gilt. Insgesamt kommt es nach derzeitigem Stand zum Verlust von Ackerflächen in einer Größe von etwa 2 ha (siehe LBP). Diese Fläche steht nicht mehr als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Feldvögel wie die Feldlerche, zur Verfügung. Rebhuhn- und Wachtelreviere konnten ebenfalls im 500 m Umfeld der geplanten WEA nachgewiesen werden. Mögliche Brutplätze dieser Arten sind aber durch die Planung nicht direkt gefährdet.

Da Maßnahmen für die Feldlerche i.d.R. leicht durchzuführen und erfolgreich sind, wird hier für den Ersatz der möglicherweise verlorengehenden Reviere ein Ausgleich in der halben Größenordnung angesetzt. In Maßnahmenflächen steigt die Dichte der Feldlerchen-Reviere i.d.R. deutlich an. Nach einigen Jahren, wenn die Begrünung der Anlagenstandorte fortgeschritten ist und die WEA sich in die Landschaft eingefügt haben, nimmt auch die Toleranz von Feldvögeln diesen Strukturen gegenüber wieder zu. Die Feldlerchendichte in etablierten Windparks ist dann nicht mehr von der Umgebung zu unterscheiden. Dies geht aus eigenen Erfahrungen aus einer stetig steigenden Bearbeitung von Repowering Projekten hervor, in denen die Feldlerchendichte im WP nicht von der im 500 m Umfeld zu unterscheiden ist. Wir schlagen deshalb hier vor, Maßnahmen auf einer Fläche von 1 ha für die Dauer von 10 Jahren anzusetzen. Darüber hinaus wird empfohlen, die sich aus dem Eingriff in das Landschaftsbild ergebenden Ersatzgeldzahlungen für eine Stärkung der Feldvogelpopulationen zu nutzen.

Im Projektgebiet wurden dazu die Arten Bluthänfling und Schwarzkehlchen nachgewiesen (Abb. 8). Ein Baumpieper-Revier wurde ganz im Südwesten der Planfläche kartiert. An WEA 4 werden Gebüsche entnommen werden, in denen allerdings keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen wurden. Somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung der oben genannten weiteren Arten zu rechnen.

8.1.3 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den streng geschützten und/oder gefährdeten Vogelarten wurden zahlreiche weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Arten dieser Gruppe zum

Zeitpunkt des Baubeginns am Projektstandort brüten, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahmen hiervon erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Population sind für diese häufigen und anpassungsfähigen Arten sicher auszuschließen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es lokal geben. Allerdings ist sicher gewährleistet, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese häufigen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

8.2 Fledermäuse

Von den windkraftsensiblen Arten gemäß Leitfaden kommen im Umfeld der Windkraftplanung die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus vor.

8.2.1 Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungs- und Tötungstatbestände können zum einen aus dem Kollisionsrisiko (einschließlich Barotraumata) an WEA resultieren und zum zweiten aus Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung. Nach dem derzeitigen Stand der vorgelegten Planung kommt es im Zuge der Erschließung nicht zur Beanspruchung von Gehölzen. Demnach sind Tötungen von Tieren in potentiellen Quartieren nicht anzunehmen.

Im Umfeld des Projektgebietes sind mind. 6 windkraftsensible Fledermausarten zu erwarten. Insgesamt kann ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Da alle hier zu besprechenden windkraftsensiblen Arten schlaggefährdet sind und die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gleichartig sind, muss nicht zwischen den Arten differenziert werden. Zum Schutz der Fledermäuse, hier speziell der kollisionsgefährdeten Arten, ist es somit im Sinne eines sicheren Ausschlusses von Verbotstatbeständen notwendig, temporäre Abschaltung von WEA festzusetzen. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird empfohlen, im mit folgender Betriebszeitenbeschränkung zu arbeiten:

- Abschaltung in Nächten zwischen dem 01.04. und 31.10. bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10 °C Temperatur und ohne Niederschlag (in Gondelhöhe).

Parallel dazu kann ein Gondelmonitoring gemäß den Vorgaben des Leitfadens durchgeführt werden. Hierzu wären gemäß Leitfaden 4 der 8 WEA mit einem Batcorder zu versehen, der zwischen dem 01.04. und 31.10. durchgehend nächtliche Aufzeichnun-

gen vornimmt. Auf Grundlage der beim Höhenmonitoring ermittelten Daten wäre mit der UNB des Kreises Düren nach dem ersten Betriebsjahr der Abschaltalgorithmus für das zweite Betriebsjahr festzulegen. Nach dem zweiten Betriebsjahr folgt die endgültige Festlegung auf einen Betriebsmodus.

Mit Hilfe der beschriebenen Maßnahmen ist ein effektiver Schutz aller Fledermausarten sichergestellt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht gegeben.

8.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können etwa durch folgende Faktoren eintreten:

- Unterbrechung traditioneller Flugrouten, für die es keine einfache Alternative gibt
- Störung im Quartier durch Beleuchtung
- Entwertung essenzieller Jagdreviere durch Beleuchtung
- Störung im Quartier durch Lärm
- Ultra/Infraschallemissionen

Die hier vorrangig besprochenen Arten kommen durchweg häufig als Schlagopfer an WEA ums Leben. Dies belegt, dass diese Arten offensichtlich keine oder kaum Meidungsreaktionen zeigen, sodass nicht mit wesentlichen Einschränkungen der Aktivitätsmuster der Arten zu rechnen ist. Somit schließt sich auch aus, dass traditionelle und essenzielle Flugrouten nicht mehr genutzt werden.

Störungen durch Lichtemissionen sind für verschiedene Fledermäuse sicher nachgewiesen. WEA erzeugen keine massive Beleuchtung, die geeignet wäre, Quartiergänge hell auszuleuchten, was zu Meidungsreaktionen führen könnte. Dies gilt auch für essenzielle Jagdquartiere, die nunmehr beleuchtet wären, was zu einer Störung führen kann. Im Übrigen zeigen die hier genannten Arten keine Meidungsreaktionen im Hinblick auf Beleuchtung. Häufig jagt die Zwergfledermaus sogar entlang von beleuchteten Straßenzügen. Auch Große Abendsegler jagen häufig über beleuchteten Siedlungsbereichen. Um lichtinduzierte Komplikationen (Anlocken von Fledermäusen mit der Folge von Inspektionsverhalten im Bereich der WEA) zu vermeiden, ist zu empfehlen, dass im Mastfußbereich möglichst keine Bewegungsmelder installiert werden, etwa zu abendlichen Inspektionen.

Im Vergleich zu Beleuchtung spielt Lärm für Fledermäuse eine untergeordnete Rolle. Insbesondere regelmäßiger und gleichmäßiger Lärm wird offenbar toleriert. So gibt es durchaus Nachweise von Fledermausquartieren an stark gestörten Orten wie Autobahnbrücken und Kirchtürmen. Offenbar gibt es daher bei regelmäßig verursachtem Lärm gewisse Gewöhnungseffekte. Andererseits zeigen Untersuchungen, dass Fledermäuse störenden Umgebungsgeräuschen ausweichen und ihre Beute lieber in ruhigen Gebieten suchen (SCHAUB ET AL. 2008). Im vorliegenden Fall wird nennenswerter Lärm im Gondelbereich erzeugt. Die Schlagopferzahlen zeigen, dass hier offenbar trotzdem keine Meidung stattfindet. Nicht-windkraftsensible Arten kommen offenbar

nicht bis in den Gondelbereich, so dass auch für diese eine Störung auszuschließen ist. Mit erheblichen Störwirkungen durch Lärm ist somit sicher nicht zu rechnen.

Inwieweit von WEA erzeugter Ultraschall und Infraschall die Aktivitätsmuster von Fledermäusen beeinflusst, ist weitestgehend unklar. Tatsache ist aber, wie oben beschrieben, dass, wie die Schlagopferstatistik belegt, offenbar keine Meidung der hier beschriebenen Arten durch WEA erzeugt wird. Insofern sind im vorliegenden Fall keine erheblichen Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne für die hier besprochenen Arten zu erkennen.

8.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall nach dem jetzigen Stand der Planung ausgeschlossen. Eine Gehölzbeseitigung ist nur an WEA 4 vorgesehen. Dort stocken nur Gebüsche. Sollte es wider Erwarten zu einer Entnahme von Bäumen kommen, so müssen diese auf mögliche Fledermausquartiere hin überprüft werden. Bei vorhandenen Baumhöhlen ist eine endoskopische Kontrolle durchzuführen. Ist eine Baumhöhle besetzt, kann das Gehölz nicht beseitigt werden, bis ein Ausflug der Tiere erfolgt. Für diesen Fall sind in Abstimmung mit der UNB Ersatzquartiere zu schaffen. Dies gilt auch für den Fall, dass in einem solchen Quartier nicht-windkraft-sensible Arten gefunden werden.

Mit dieser Vorgehensweise sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

8.3 Sonstige Arten

Im Quadrant 3 des MTB 5305 sind als weiter planungsrelevante Tierarten der **Biber** und die **Wildkatze** aufgeführt, sowie der **Springfrosch** und die **Schlingnatter**. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist mit keiner dieser Arten im Umfeld des Projektgebietes zu rechnen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 sind somit nicht zu erwarten.

9. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Der Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage erfordert Auflagen zum Schutz geschützter Tierarten und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Vögel

- Die Baufeldfreimachung sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

- Der Kompensationsbedarf für nicht-windkraftsensibile Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) beträgt 1 ha für 10 Jahre. Details einer Projektgestaltung werden im Verfahrensverlauf entwickelt. Empfohlen wird eine diesbezüglich enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Biologischen Station Düren.

Fledermäuse

- Im Sinne des Leitfadens ist es notwendig, die WEA zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober in Nächten mit Temperaturen ab 10°C und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec in Gondelhöhe abzuschalten.
- Der Betreiber kann freiwillig ein zweijähriges Fledermausmonitoring in der Gondel einer der beiden WEA durchführen. Auf Basis des Batcordermonitorings können die Zeiten dann ab dem zweiten Jahr angepasst werden.
- Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte möglichst vermieden werden. Hierdurch würden Fledermäuse möglicherweise angezogen. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hochfliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt.
- Nach derzeitigem Stand kommt es nicht zu Entfernungen von Bäumen. Sollten wider Erwarten Bäume entfernt werden, sind diese auf Quartiere zu überprüfen.

Unter Beachtung der beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Exemplaren oder Populationen geschützter Tierarten nicht zu erwarten.

10. Zusammenfassung

Die REA Umweltinvest GmbH plant zusammen mit der Energiekontor AG den Bau und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen östlich der Stadt Heimbach im Kreis Düren und will damit den Windpark „Walbig“ errichten. Jeder Planer sieht die Errichtung von 4 Windenergieanlagen vor. Es sollen fünf WEA vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 250 m und drei WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Das Projektgebiet liegt zwischen dem Zentralort Heimbach und den Stadtteilen Vlaten und Hergarten. Die geplanten WEA-Standorte sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt Heimbach errichtet werden.

Im hiermit vorgelegten Gutachten wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung im Rahmen des hiermit vorgelegten Gutachtens sind zunächst avifaunistische Untersuchungen zwischen August 2021 und Juli 2022.

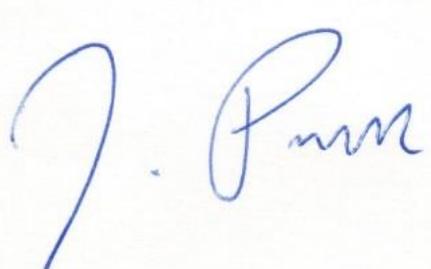
Bei den Vogelkartierungen wurden insgesamt 54 Arten festgestellt. Im Rahmen der ASP 1 konnten für 12 der 14 hier diskutierten, windkraftsensiblen Vogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. In der ASP 2 wurden Kiebitz

und Rotmilan vertiefend betrachtet. Der Kiebitz wurde als gelegentlicher Rastvogel in geringer Trupfgröße im Untersuchungsraum festgestellt. Der Rotmilan brütete im Jahr 2022 im Abstand von 1.300 m zur nächsten geplanten WEA. Für beide Arten ist ohne gesonderte Maßnahmen nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Für weitere nicht-windkraftsensible Feldvogelarten (insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) kommt es zu Flächenverlusten in einer Größenordnung von 2 ha. Hier muss eine Ausgleichsmaßnahme von 1 ha Größe für 10 Jahre entwickelt werden. Eine Beanspruchung von Gebüsch, in denen planungsrelevante Arten brüten, sind derzeit nicht geplant. Ganz allgemein ist zum Schutz der Vögel eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Im hiesigen Raum ist mit mindestens 6 windkraftsensiblen Fledermausarten zu rechnen: Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus. Daher ist es im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes notwendig, die WEA gemäß den Angaben im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen ab 10°C abzuschalten. Parallel kann der Betreiber der WEA ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Höhe durchführen lassen. Dabei sind 4 der 8 geplanten Anlagen mit einem Batcorder auszustatten. Auf Basis des Batcordermonitorings im ersten Jahr können die Abschaltzeiten dann im zweiten Jahr, in dem ebenfalls noch einmal permanent überwacht wird, angepasst werden. Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich sollte vermieden werden. Nach derzeitigem Stand befinden sich in den wenigen betroffenen Gebüsch keine geeigneten Quartierstrukturen. Je nach Baubeginn sollte dies noch einmal vorab überprüft werden.

Aachen, 02.01.2024



(Dr. Jürgen Prell)

11. Verwendete und zitierte Literatur

- BACH, L. (2001):** Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 33: 119-124 (2001).
- BAERWALD, E.F., D'AMOURS, G.H., KLUG, B.J. & BARCLAY, R.M.R. (2008):** Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. In: Current Biology Vol. 18 No. 16, S. R695-R696.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BAUER, H.G., T. RYSLAVY, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT, O. HÜPPOP & J. STAHRER (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. überarbeitete Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz Heft 57: 13-112.
- BEHR, O., O.V. HELVERSEN (2005):** Gutachten zur Beeinträchtigung im freien Luftraum jagender und ziehender Fledermäuse durch bestehende Windkraftanlagen – Wirkungskontrolle zum Windpark „Roskopf“ (Freiburg i. Br.). Zitiert in: Brinkmann et al. (2006).
- BERTHOLD, P. (2012):** Vogelzug. Eine aktuelle Gesamtübersicht. 7. Auflage. Primus-Verlag. Darmstadt.
- BIOCONSULT & ARSU (2010):** Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Literatur und eigener Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2009.
- BLOTZHEIM, G. v. (1994):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand. 1994.
- BRINKMANN, R. (2011):** Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier-Verlag. Göttingen.
- BRINKMANN, R., NIERMANN, I., BEHR, O., MAGES, J. & REICH, M. (2009):** Fachtagung zur Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“. Hannover: Leibniz Universität, in Kooperation mit Universität Erlangen und weiterer Partner.
- BRINKMANN, R., H. SCHAUER-WEISSHAHN, F. BONTADINA (2006):** Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege.
- DÜRR, T. & T. LANGGEMACH (2023):** Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte. Stand 09.08.2023.
- DÜRR, T. (2023):** Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 09.08.2023.
- **(2023):** Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 09.08.2023.

- DÖRFEL, D. (2008):** Windenergie und Vögel – Nahrungsflächenmonitoring des Frehner Weißstorchbrutpaares im zweiten Jahr nach Errichtung der Windkraftanlagen. In: KAATZ C. & M. KAATZ (Hrsg.): 3. Jubiläumsband Weißstorch. Loburg: 278-283.
- ENDL, P., ENGELHART, U., SEICHE, K., TEUFERT, S. & TRAPP, H. (2005):** Untersuchungen zum Verhalten von Fledermäusen und Vögeln an ausgewählten Windkraftanlagen. Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stadt Görlitz. Im Auftrag von: Staatliches Umweltfachamt Bautzen.
- GRUNDWALD, T., M. KORN & S. STÜBING (2007):** „Der herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland - Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung“. Die Vogelwarte. Band 45.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖNGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUTZBERG, D. STIELS & J. WEISS (2016):** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016.
- GRÜNKORN, T. UND WELCKER, J. (2019):** Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig-Holstein. Endbericht BioConsult (<https://bioconsultsh.de/de/projekte/uhutelemetry/>)
- HENSEN, F. (2004):** Gedanken und Arbeitshypothesen zur Fledermausverträglichkeit von Windenergieanlagen. Nyctalus 9. Heft 5. S. 427-435.
- HÖLKER, M. & S. KLÄHR (2004):** Bestandsentwicklung, Bruterfolg, Habitat und Nestlingsnahrung der Grauammer *Miliaria calandra* in der ackerbaulich intensiv genutzten Feldlandschaft der Hellwegbörde, Nordrhein-Westfalen. Charadrius 40. Heft 3. 2004. S. 133-151.
- HÖTKER, H. (2006):** Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.
- HÖTKER, H., K.M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004):** Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03
- ILLNER, H (2012):** Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. In: Eulen-Rundblick Nr. 62, April 2012
- ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (GNOR) (2001):** Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht. Oppenheim.
- ISSELBÄCHER, T., GELPKE, C., GRUNWALD, T., KORN, KREUZIGER, J., SOMMERFELD, J. & S. STUBING (2018):** Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S.
- KRUCKENBERG, H. (2002):** Rotierende Vogelscheuchen – Vögel und Windkraftanlagen. Falke 49: 336 – 342.

- LUSTIG, A. & ZAHN, A. (2010):** Potentielle Auswirkungen durch Windkraftanlagen und Klimawandel auf Fledermauspopulationen. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BUND e. V., 34 S.
- MIOGA, O., S. GERDES, D. KRÄMER, R. VOHWINKEL (2015):** Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland. *Natur in NRW* 3/2015. S. 35-39.
- MIOGA ET. AL. (2019):** Telemetriestudien am Uhu – Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. *Natur in NRW* 1/2019: 36-40.
- MKULNV/LANUV NRW (2013):** Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW. Stand 05.02.2013.
- MKULNV/LANUV NRW (2017):** Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Stand 10.11.2017.
- MUNLV (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Düsseldorf.
- MÜLLER, A. & H. ILLNER (2001):** Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln?. Bundesweite Fachtagung zum Thema "Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes", am 29. und 30.11.2001 in der TU Berlin.
- PIELA, A. (2010):** Tierökologische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). *Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege* 2/10: 51-60.
- REICHENBACH, M. (2003):** Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Berlin.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008):** Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (2. aktualisierte Auflage 2011). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland.
- RYDELL, J., BACH, L., DUBOURG-SAVAGE, M.-J., GREEN, M., RODRIGUEZ, L. & HEDENSTRÖM, A. (2010):** Bat mortality at wind turbines in Northwestern Europe. In: *Acta Chiropterologica*: 12(2), (im Druck).
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2007):** Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparameter auf Wiesenvögel. Untersuchung im Auftrag der MMJ GmbH
- STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2011):** Kiebitz und Windkraftanlagen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 43 9/11: 261-270